

A Begründung

- Akkreditierungsauflagen
- Folgenovelle
- Sonstiges

Zu I: Gegenwärtig können Examenskandidatinnen und -kandidaten Schwerpunktpflicht- und -wahlveranstaltungen nach aktueller und sämtlichen früheren Fassungen der Schwerpunktbereichsordnung (bis 2005) einbringen, wenn sie sich zur Teilprüfung im universitären Schwerpunktbereich melden. Da sich zwischenzeitlich in den meisten Rechtsgebieten die Rechtslage verändert hat, keine Höchststudiendauer im Schwerpunktbereich existiert und das großzügig gemeinte Angebot an die Studierenden (für alle Beteiligten) unübersichtlich zu werden droht, hat der FB beschlossen, die Anrechenbarkeit alter Pflichtveranstaltungen mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren auslaufen zu lassen. Die Dauer der Übergangsfrist richtet sich nach der auf Erfahrungswerte zurückgehenden durchschnittlichen Studiendauer im Schwerpunktbereich. Schwerpunktwahlveranstaltungen (Modul II) können seit jeher beliebig kombiniert werden, um gerade neue Veranstaltungen zu fördern; hieran soll sich auch künftig nichts ändern. Daher sind sie nicht von der Novelle umfasst.

B Änderungsbeschluss

Neunter Beschluss zur Änderung

der Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft – vom 22. Juni 2005

– zuletzt geändert durch den 8. Änderungsbeschluss vom 27.01.2016 –

Aufgrund von §44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft am 25.01.2017 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

Artikel 1

Die Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs 01 vom 22.06.2005, zuletzt geändert durch Beschluss vom 27.01.2016, wird wie folgt geändert:

I. In § 22 wird folgender Abs. 3 eingefügt.

§ 22 Geltung und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der Ersten Prüfung nach Inkrafttreten dieser Ordnung an der Justus-Liebig-Universität Gießen aufnehmen, sowie für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der Ersten juristischen Staatsprüfung aufgenommen haben, sich jedoch erst nach dem 1. Juli 2006 zur Ersten Prüfung melden. Auf Antrag werden zur Erfüllung der Studienleistungen im Modul III Leistungsnachweise auch aus rechtswissenschaftlichen Seminarveranstaltungen vor Inkrafttreten dieser Ordnung anerkannt, wenn sie inhaltlich dem zugeteilten Schwerpunktbereich zugeordnet werden können und den Anforderungen gem. § 4 Absatz 2 lit. b) entsprechen. Für die Anerkennung ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zuständig.

(2) § 3 Absatz 6 Satz 3 dieser Ordnung gilt nicht für Studierende, die sich für das Studium der Rechtswissenschaft vor dem Wintersemester 2002/2003 erstimmatrikuliert haben.

(3) Studierende, die das Schwerpunktbereichsstudium vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen

haben, können Schwerpunktpflichtveranstaltungen (Modul I) nach einer früheren Fassung der Schwerpunktbereichsordnung einbringen, wenn sie sich spätestens zur Ablegung der Prüfung im Termin 2/2019 melden. Ab dem Termin 3/2019 können nur noch Pflichtveranstaltungen gem. der Anlage 1, Abschnitt a zu dieser Ordnung in der Fassung des 4. Änderungsbeschlusses und späterer Änderungsbeschlüsse eingebracht werden.

II. In der Schwerpunktbereichsordnung erhält §24 folgende Fassung:

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung in der Fassung des neunten Änderungsbeschlusses vom 25.01.2017 tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2017/18.

Artikel 2

Inkrafttreten

Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.